

## **BGer 4A\_436/2019 vom 20. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_436\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_436_2019)

FR: TF 4A\_436/2019 du 20 janvier 2020

IT: TF 4A\_436/2019 del 20 gennaio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in Zivilsachen ist bei einem zweitinstanzlichen kantonalen Gerichtsentscheid über eine vermögensrechtliche Angelegenheit wie dem Vorliegenden nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Der Streitwert bestimmt sich gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren. Im Berufungsverfahren ZKBER.2019.27 vor dem Obergericht lagen noch Fr. 15'000.-- im Streit. Der Streitwert erreicht somit die gesetzliche Mindestgrenze nicht. Daran ändert entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nichts, dass die Beschwerdeführerin gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch die Beschwerde gegen den Endentscheid auch den Rückweisungsentscheid des Obergerichts vom 3. Januar 2018 angefochten hat und im Berufungsverfahren ZKBER.2017.26 noch Fr. 30'000.-- streitig geblieben waren. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Dass dies hier der Fall sein soll, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Folglich ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig. Damit stünde die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ), mit der die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ). Die Beschwerdeführerin erhebt indessen keine Verfassungsbeschwerde und begründet in ihrer Beschwerdeschrift auch keine Verfassungsrügen (siehe Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG ).

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (siehe Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ). Dem geringen Aufwand des Gerichts wird durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.